

# Firmen-Haftpflichtversicherung für Ingenieur-, Gutachter- und Laborleistungen im Umweltbereich

H 5750:02

**A. Betriebs-Haftpflichtversicherung**

1. Versicherte Risiken
2. Mitversicherte Personen
3. Leistungsumfang
4. Deckungserweiterungen
5. Deckungseinschränkungen

**B. Berufs-Haftpflichtversicherung**

1. Versicherte Risiken
2. Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes
3. Deckungserweiterungen
4. Arbeitsgemeinschaften
5. Ausschlüsse
6. Mitversicherte Personen

**C. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung**

1. Gegenstand der Versicherung
2. Risikobegrenzung
3. Versicherungsfall
4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
5. Nicht versicherte Tatbestände
6. Serienschäden
7. Nachhaftung
8. Versicherungsfälle im Ausland

**D. Gemeinsame Bestimmungen**

1. Deckungseinschränkungen
2. Kumul Klausel
3. Kosten Klausel
4. Prämienberechnung
5. Sonstige Vereinbarungen

**E. Anhang/Anhänge**

Anhang 1 Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien

Anhang 2 Privat-Haftpflichtversicherung

**A. Betriebs-Haftpflichtversicherung****1. Versicherte Risiken**

Versichert ist - im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die sich aus der im Versicherungsschein/Nachtrag genannten

betrieblichen/beruflichen Betätigung

ergeben.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

**1.1 Grundstücke**

als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten einschließlich Garagen, auch wenn diese Dritten überlassen werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Haus- und/oder Grundbesitzer;

Es gilt Abschnitt Deckungseinschränkungen - Arbeitsunfälle - gemäß Teil A Ziff. 5.2 dieses Vertrages.

- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden;

Es gilt Abschnitt Deckungseinschränkungen - Arbeitsunfälle - gemäß Teil A Ziff. 5.2 dieses Vertrages.

- der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft.

**1.2 Niederlassungen**

aus dem Betrieb rechtlich unselbständiger Niederlassungen und Büros im Inland. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im selben Umfang auch auf die in der Risikobeschreibung genannten rechtlich selbständigen Niederlassungen und Büros im Inland.

**1.3 Bauherr**

als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) für eigene Bauvorhaben - nicht als Bauträger -.

Übersteigen die während eines Versicherungsjahres aufgewendeten Baukosten insgesamt den Betrag von Euro 250.000,00, so ist für den Mehrbetrag eine noch zu vereinbarende Prämie zu zahlen.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Bauherr;
- der im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen bei der Ausführung von Bauarbeiten in eigener Regie. Diese Mitversicherung gilt nur insoweit, als diese Personen für ihr Risiko nicht anderweitig Versicherungsschutz beanspruchen können.

Es gilt Abschnitt Deckungseinschränkungen - Arbeitsunfälle - gemäß Teil A Ziff. 5.2 dieses Vertrages.

#### 1.4 Tierhaltung

als Tierhalter mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.

#### 1.5 Ausstellungen, Messen, Werbeveranstaltungen

aus dem Besuch von und der Teilnahme an Ausstellungen und Messen sowie aus branchenüblichen Werbeveranstaltungen.

#### 1.6 Reklameeinrichtungen

aus dem Vorhandensein von Reklameeinrichtungen (Transparente, Reklame- tafeln, Leuchtröhren u. dgl.), auch soweit sie sich auf fremden Grundstücken befinden.

#### 1.7 Betriebsveranstaltungen

aus Betriebsveranstaltungen aller Art (z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflüge); dabei ist mitversichert die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.

#### 1.8 Kräne und Winden

aus Besitz und Verwendung von Kränen und Winden, ausgenommen Turmdreh-, Kletterkräne u. dgl.

#### 1.9 Subunternehmer

aus der Beauftragung von Subunternehmern.

Nicht versichert ist jedoch die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer und ihres Personals.

#### 1.10 Tankstellen etc.

aus dem Besitz und Unterhalten von Betriebstankstellen, Kfz-Pflege- und Reparaturstationen.

### 2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen einschließlich der Betriebsärzte, Praktikanten und Leiharbeiternehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Für angestellte Betriebsärzte und Sanitätshilfskräfte besteht Versicherungsschutz auch für außerdienstliche Erste-Hilfe-Leistungen für Nicht-Betriebsangehörige außerhalb des Betriebes, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;

- der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen, ehemaligen, gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Für Betriebsangehörige besteht Versicherungsschutz auch, soweit sie im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig werden in der Eigenschaft als Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte - vgl. § 22 Sozialgesetzbuch VII -, Immissionsschutzbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Beauftragte für Gewässerschutz und/oder Abfallbeseitigung u. dgl. (siehe auch Abschnitt Deckungseinschränkungen - Arbeitsunfälle - gemäß Teil A Ziff. 5.2 dieses Vertrages).

### 3. Leistungsumfang

#### 3.1 Neue Risiken

Für neue Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss entstehen, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz, soweit im Vertrag diesbezüglich nichts anderes vereinbart ist. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit ihrem Eintritt, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Die einschränkenden Bestimmungen der Ziff. 4 AHB finden keine Anwendung. Für neue Risiken gelten ebenfalls die im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Deckungssummen, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

#### 3.2 Serienschäden

Mehrere Schadenereignisse

- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang,

oder

- aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind (Serie),

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Schadenereignis und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste dieser Schadenereignisse eingetreten ist.

Teilweise abweichend von Ziff. 1.1 AHB bezieht sich die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes ausschließlich auf Schadenereignisse solcher Serien, deren erstes Schadenereignis während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist, aber auch auf alle Schadenereignisse dieser Serien.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

Soweit der Vorvertrag keinen Versicherungsschutz bietet, fallen unter die Versicherung auch Serienschäden, die dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss weder bekannt waren noch bekannt sein mussten und soweit die einzelnen Versicherungsfälle nach Vertragsbeginn eingetreten sind. In diesem Fall gilt die Serie in dem Zeitpunkt des ersten unter diesem Vertrag versicherten einzelnen Versicherungsfalles als eingetreten.

### 4. Deckungserweiterungen

#### 4.1 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

4.1.1 im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;

4.1.2 im europäischen Ausland vorkommender Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;

4.1.3 im europäischen Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen.

**Alternativbaustein – Nur falls besonders vereinbart gilt:**

#### 4. Deckungserweiterungen

#### 4.1 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

4.1.1 im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;

4.1.2 im Ausland, ausgenommen USA und USA-Territorien, vorkommender Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;

4.1.3 im Ausland, ausgenommen USA und USA-Territorien, vorkommender Versicherungsfälle aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen.

## 4.2 Produkthaftungspflicht

Für die gesetzliche Haftungspflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden im Zusammenhang mit den von ihm gelieferten Erzeugnissen, erbrachten Arbeiten oder sonstigen Leistungen, einschließlich der Falschlieferrung von Erzeugnissen, nach Inverkehrbringen der Erzeugnisse, Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der Leistung besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages. Zusätzlich gilt:

### Personen- oder Sachschäden auf Grund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Beim Verkauf nicht selbst hergestellter Produkte gilt:

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von den Ziff. 1 AHB und 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften der fremden Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

### 4.3 Vertraglich übernommene Haftung

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Pächter, Entleiher oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftungspflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verpächter, Verleiher, Leasinggeber).

### 4.4 Abwässer, Senkungs- und Überschwemmungsschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- Abwässer;
- Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben;
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

Ziff. 7.10 b) AHB bleibt unberührt.

### 4.5 Mietsachschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.6 AHB und Ziff. 7.10 b) AHB - Mietsachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden in folgendem Umfang:

#### 4.5.1 Mietsachschäden anlässlich Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftungspflicht aus der Beschädigung von anlässlich Geschäftsreisen gemieteten, gepachteten oder geliehenen Räumen in Gebäuden einschließlich deren Ausstattung.

Hiervon ausgenommen bleiben die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenergebnissen fallenden Rückgriffsansprüche.

#### 4.5.2 Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftungspflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen sowie den dazugehörigen Anlagen zur Raumbeheizung (nicht jedoch sonstige Gebäudebestandteile, insbesondere nicht Produktionsanlagen u. dgl.) durch Brand, Explosion (ausgenommen die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenergebnissen fallenden Rückgriffsansprüche), Leitungswasser und - insoweit abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB - durch Abwasser.

### 4.6 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - Tätigkeitsschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden in folgendem Umfang:

#### 4.6.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftungspflicht wegen der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art sowie von Containern beim oder infolge Be- und/oder Entladens (einschließlich durch dazu dienendes Bewegen) derselben. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Für Schäden am Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.10 b) AHB berufen.

#### 4.6.2 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftungspflicht wegen Schäden an Leitungen aller Art.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.10 b) AHB berufen.

#### 4.6.3 Sonstige Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftungspflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Schiffe, Büro- und Wohncontainer gelten als unbewegliche Sache im Sinne der Ziff. 7.7 AHB.

Ausgenommen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von Sachen, verursacht durch die vertraglich vereinbarte Bearbeitung, Weiterbe- und -verarbeitung oder Veredelung (z. B. Weiter- bzw. Endfertigung) des Versicherungsnehmers.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.10 b) AHB berufen.

### 4.7 Ansprüche Versicherter untereinander

#### 4.7.1 Ansprüche versicherter Unternehmen

Eingeschlossen sind in Abänderung von Ziff. 7.4 (1) AHB und 7.4 (2) AHB in Verbindung mit Ziff. 27 AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden (nicht jedoch Mietsachschäden gemäß Teil A Ziff. 4.5 und Schäden nach Maßgabe von Teil B dieses Vertrages) der durch diesen Versicherungsvertrag versicherten rechtlich selbständigen Unternehmen untereinander.

#### 4.7.2 Ansprüche mitversicherter Personen

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 AHB in Verbindung mit Ziff. 7.5 AHB - Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die den Schaden verursachende Person angestellt ist;
- Sachschäden;
- Vermögensschäden aufgrund von Verstößen gegen Datenschutzgesetze.

#### 4.8 Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftungspflicht aus der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- und Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer verursacht hat, bis zu den vereinbarten Deckungssummen.

Sind die Aufgaben nicht nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, so tritt der Versicherer bis zur vereinbarten Deckungssumme für den Anteil am Schaden ein, der der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft.

Im Falle einer Insolvenz von Partnerfirmen erhöht sich die ersatzpflichtige Quote um den nicht zu erlangenden Anteil der Entschädigung, welcher der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Rest-ARGE/-Liefergemeinschaft entspricht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

Versicherungsschutz im Rahmen der Absätze 3, 4, 6 und 7 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

#### 4.9 Kraftfahrzeuge

##### 4.9.1 Nichtzulassungs- und nichtversicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

Eingeschlossen ist - in teilweiser Änderung von Teil D, Ziff. 1.6 dieses Vertrages - die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (auch selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen und Raupenschlepper) und Anhängern innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke, sofern dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

4.9.2 Mitversicherung von Kfz und Anhängern auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Straßen

Eine Erweiterung wurde nicht vereinbart

##### **Alternativbaustein - Nur falls besonders vereinbart gilt:**

4.9.2 Mitversicherung von Kfz und Anhängern auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Straßen

Versichert sind - in teilweiser Änderung von Teil D, Ziff. 1.6 dieses Vertrages und abweichend von Ziff. 7.10 b) AHB - Haftpflichtansprüche auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und der Vereinbarungen dieses Vertrages aus dem Halten und Gebrauch versicherungspflichtiger, nicht zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Betriebsgeländes eingesetzt werden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich sowohl auf das Verkehrsrisiko als auch auf das Arbeitsrisiko der versicherten Fahrzeuge.

Versicherungsschutz besteht insoweit nach Maßgabe dieses Vertrages und der bei Vertragsabschluss gültigen AKB unserer Gesellschaft bis zu den in der Anlage zu § 4 Abs. 2 Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG) genannten

Mindestdeckungssummen, auch soweit sie die Vertragsdeckungssummen überschreiten.

#### 4.10 Abhandenkommen

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem

##### 4.10.1 Abhandenkommen von Schlüsseln

(auch Schlüsseln von Schließanlagen usw. und Code-Karten), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselerlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;

##### 4.10.2 Abhandenkommen von Sachen

- der Betriebsangehörigen und Besucher,

- der Betriebsangehörigen sonstiger Firmen sowie von diesen Firmen selbst in den Betrieb oder sonstige Betriebsgrundstücke des Versicherungsnehmers eingebrachte Sachen (nicht eingebrachte Waren).

#### 4.11 Strahlenschäden

4.11.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.10 b) AHB und Ziff. 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;

- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Teil C dieses Vertrages.

4.11.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

#### 4.12 Sonstige Vermögensschäden

Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Eingeschlossen sind Schäden aus Verstößen gegen personenbezogene Bestimmungen in Datenschutzgesetzen.

#### 5. Deckungseinschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind in Ergänzung von Ziff. 7 AHB

##### 5.1 Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen

Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen bei

- Abbruch- und Einreißarbeiten:

in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht,

- Sprengungen:

an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

##### 5.2 Arbeitsunfälle

Ansprüche

- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß den §§ 8 und 9 des Sozialgesetzbuches VII handelt. Dieser Ausschluss findet keine An-

wendung auf Ansprüche, die gerichtet sind gegen den Versicherungsnehmer oder seine gesetzlichen Vertreter und solche Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Betriebsteils angestellt hat - einschließlich der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz) und der Sicherheitsbeauftragten (vgl. § 22 Sozialgesetzbuch VII) -, in dieser Eigenschaft,

- aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB) im Umfang von Absatz 1.

### 5.3 Arzneimittel

Ansprüche aus Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) ab 01.01.1978 - im bisherigen Geltungsbereich der DDR ab 03.10.1990 - an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 (Abs. 18) AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

Die Versicherung der Haftpflicht nach dem AMG im Umfang der „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Produkthaftpflicht (Inland) pharmazeutischer Unternehmer“ wird nur durch besonderen Vertrag geboten.

### 5.4 Brand und Explosion

Ansprüche aus Brand- und Explosionsschäden gemäß nachfolgenden Bestimmungen:

Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde.

### 5.5 Erprobungsklausel

Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik ausreichend erprobt waren. Gab es keinen Stand der Technik für die Erprobung muss eine ausreichende Erprobung in sonstiger Weise erfolgt sein.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen, noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

### 5.6 Kommissionsware

Ansprüche aus der Beschädigung von Kommissionsware.

### 5.7 Planungstätigkeiten

Ansprüche wegen Schäden an Anlagen und Anlageteilen sowie an Bauwerken und Bauwerksteilen, die vom Versicherungsnehmer geplant, konstruiert, verbzw. ausgemessen worden sind oder für die er die Bauleitung ausübt und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Falls vereinbart, wird für derartige Schäden Versicherungsschutz ausschließlich nach Maßgabe von Teil B Ziff. 3.1 dieses Vertrages gewährt.

### 5.8 Rechtsmängel

Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).

### 5.9 Sprengstoffe, Feuerwerke

Ansprüche aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

### 5.10 Stollen-, Tunnel-, U-Bahn-Bau

Ansprüche wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise).

### 5.11 Tabak-Herstellung und Vertrieb

Ansprüche gegen Endhersteller von Tabak und Tabakprodukten, soweit sie die Gesundheitsbeeinträchtigung aus Tabak/Tabakprodukten betreffen.

### 5.12 Sonstige Vermögensschäden

Ansprüche wegen Vermögensschäden

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten (der Versicherungsschutz gemäß Teil B dieses Vertrages bleibt unberührt),
- durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen),
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit (der Versicherungsschutz gemäß Teil B dieses Vertrages bleibt unberührt),
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung, aus Untreue, Unterschlagung, Betrug und Bestechung, Preisabsprachen etc.,
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie von Kartellrechts- und Wettbewerbsrechtsbestimmungen,
- aus Werbung,
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen (dies gilt nicht für den Versicherungsschutz gemäß Teil B; insoweit sind die Ausschlussbestimmungen gemäß Teil B, Ziff. 5 dieses Vertrages maßgebend),
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; dem gleichgestellt sind entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafte oder unterlassene Kontrolltätigkeiten,
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung (siehe aber Teil A Ziff. 4.12 dieses Vertrages), Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung,
- aus Reisevermittlung und Reiseveranstaltung,
- aus Abhandenkommen von Geld, Sparbüchern, Urkunden, Wertpapieren und Wertsachen,
- aus Vergabe von Lizenzen.

### 5.13 Vertragserfüllung, Garantiezusagen

Ansprüche, soweit diese nicht in Teil A, Ziff. 4.2 dieses Vertrages ausdrücklich mitversichert sind,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung,
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können,
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges,
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung,
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung,
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;

- aus Garantien oder auf Grund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen von Teil A Ziff. 4.2 dieses Vertrages versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat,

- wegen Schäden gemäß Ziff. 7.8 AHB. Ausgeschlossen bleiben somit auch Ansprüche wegen Schäden an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten hergestellten oder gelieferten Sachen oder Arbeiten einschließlich der daraus entstehenden unmittelbaren Folgeschäden, wie Nutzungsausfall, Mietkosten o. ä., auch soweit sie durch die Mangelhaftigkeit von Einzelteilen an der hergestellten oder gelieferten Gesamtsache entstehen.

#### 5.14 Zeitliche Begrenzung

Ansprüche aus allen während der Versicherungsdauer vorkommenden Versicherungsfällen, die - unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten - dem Versicherer später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

### B. Berufs-Haftpflichtversicherung

#### 1. Versicherte Risiken

Versicherungsschutz nach Maßgabe dieses Vertragsteils wird gewährt auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen.

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - der Verstoß gegen Berufspflichten, für dessen Folgen der Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Erbringung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Ingenieur-, Gutachter- und Laborleistungen, soweit die nachfolgenden Bedingungen nichts anderes bestimmen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus der gutachtlichen Beurteilung bestehender Verhältnisse (z. B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadensermittlungen, gutachtliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern) sowie die Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Empfehlungen, Anregungen, Beratungen, Vorschläge sowie sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten;
- aus erlaubten außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) als Nebenleistung der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit;
- aus der Übernahme von Boden- und Bohrarbeiten für Zwecke der beruflichen Tätigkeit;
- aus der Ausübung einer Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator im Sinne der Baustellenverordnung.

1.2 Übernimmt der Versicherungsnehmer Verpflichtungen, die über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbilder hinausgehen, sind daraus resultierende Ansprüche insgesamt nicht Gegenstand der Versicherung. Insoweit ist die gesamte Berufs-Haftpflicht nicht versichert.

1.2.1 Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer

- Bauten ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt (z. B. als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer);
- selbst Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt (z. B. als Generalunternehmer, Unternehmer);
- Baustoffe liefert oder liefern lässt (z. B. als Hersteller, Händler).

1.2.2 Die Berufs-Haftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn die unter Ziff. 1.2.1 genannten Voraussetzungen gegeben sind

- in der Person eines Angehörigen des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB oder
- in der Person eines Geschäftsführers, Gesellschafters oder Partners im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen oder
- bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder den in a) oder b) genannten Personen geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie

beteiligt sind. Das Gleiche gilt, wenn eine Beteiligung an diesen Unternehmen über Dritte besteht oder bestand (indirekte Beteiligung) oder

- bei juristischen oder natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind.

Eine Beteiligung im Sinne der Ziff. 1.2.2 c) und d) liegt insbesondere bei wirtschaftlicher, personeller, rechtlicher und/oder finanzieller Verflechtung vor.

1.3 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.10 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung durch vom Versicherungsnehmer beruflich erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

1.4 Der Versicherungsschutz umfasst Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden gemäß Ziff. 1 und Ziff. 2.1 AHB) zu den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Deckungssummen. Diese bilden die Höchstgrenze bei jedem Verstoß und gelten - abweichend von Ziff. 4.2 AHB - auch für die Vorsorgeversicherung, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

1.5 Die Deckungssummen stehen nur einmal zur Verfügung,

- wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße in zeitlicher und enger sachlicher Verknüpfung unmittelbar auf demselben Fehler beruhen.

Dies gilt auch dann, wenn die Verstöße zu Schäden an mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören;

- wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen;
- gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

#### 2. Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.

2.2 Der Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertragsteils erstreckt sich

2.2.1 beim erstmaligen Abschluss einer Berufs-Haftpflichtversicherung auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung);

2.2.2 beim Wechsel von einem Vorversicherer auf den Versicherer dieses Vertrages auch auf solche Verstöße, die innerhalb der Versicherungsdauer einer Vorversicherung begangen wurden und die bzw. deren Folgen erst nach Ablauf einer vorvertraglich vereinbarten Schadenmeldefrist und nach Versicherungsbeginn des vorliegenden Vertrages bekannt geworden sind (Rückwärtsversicherung), sofern der Versicherungsnehmer das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge seit dem Verstoß nachweist.

Voraussetzung ist, dass die einschlägige Klausel beim Vorversicherer rechtswirksam ist, ferner beim Vorversicherer nur wegen des Fristablaufs kein Versicherungsschutz mehr besteht und der Schaden während der Versicherungsdauer des vorliegenden Vertrages angemeldet wird.

Die Ersatzleistung für derartige Versicherungsfälle ist auf die Deckungssummen des betreffenden Vorvertrages begrenzt. Sieht der vorliegende Vertrag geringere Deckungssummen vor, stellen diese Deckungssummen die Höchstersatzleistung des Versicherers dar.

#### Zu Ziff. 2.2.1 und Ziff. 2.2.2:

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

### 3. Deckungserweiterungen

#### 3.1 Planungsdeckung

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes wurde nicht vereinbart.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Bauwerken und Bauwerkteilen, die vom Versicherungsnehmer geplant,

konstruiert, ver- bzw. ausgemessen worden sind oder für die er die Bau-/Montageleitung oder Bau-/Montageüberwachung ausübt und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Als Bauwerk im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Maschinen und Anlagen sowie Teile davon.

**Alternativbaustein - Nur falls besonders vereinbart gilt:**

### **3. Deckungserweiterungen**

#### **3.1 Planungsdeckung**

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind Schäden an Bauwerken und Bauwerksteilen, die vom Versicherungsnehmer geplant, konstruiert, ver- bzw. ausgemessen worden sind oder für die er die Bau-/Montageleitung oder Bau-/Montageüberwachung ausübt und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Auf die Ausschlussbestimmungen gemäß Ziff. 7.7 AHB wird sich der Versicherer insoweit nicht berufen. Als Bauwerk im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Maschinen und Anlagen sowie Teile davon.

#### **3.2 Untersuchung, Begutachtung und Bewertung von kontaminierten Standorten**

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes wurde nicht vereinbart.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Untersuchung, Begutachtung und Bewertung von kontaminierten Standorten.

**Alternativbaustein - Nur falls besonders vereinbart gilt:**

#### **3.2 Untersuchung, Begutachtung und Bewertung von kontaminierten Standorten**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der Untersuchung, Begutachtung und Bewertung von kontaminierten Standorten. Auf die Ausschlussbestimmung gemäß Teil B Ziff. 5.1.10 dieses Vertrages wird sich der Versicherer insoweit nicht berufen.

#### **3.3 Planung und Überwachung von Sanierungen kontaminierter Standorte**

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes wurde nicht vereinbart.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Planung und Überwachung von Sanierungen kontaminierter Standorte.

**Alternativbaustein - Nur falls besonders vereinbart gilt:**

#### **3.3 Planung und Überwachung von Sanierungen kontaminierter Standorte**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der Planung und Überwachung von Sanierungen kontaminierter Standorte. Auf die Ausschlussbestimmung gemäß Teil B Ziff. 5.1.10 dieses Vertrages wird sich der Versicherer insoweit nicht berufen. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass nach allgemeinem technischen Standard die Sanierung von kontaminierten Standorten von vornherein zu einem höheren Kostenbetrag hätte erfolgen müssen, als dies zum Zeitpunkt des Tätigwerdens des Versicherungsnehmers vorgesehen war.

#### **3.4 Auslandsschäden**

Die Bestimmungen gemäß Teil A, Ziff. 4.1 und Ziff. 5.2 (Arbeitsunfälle) dieses Vertrages finden entsprechend Anwendung.

Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit einer Pflichtversicherung im Ausland. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen im Ausland eingetretener Schäden als Folge eines im In- oder Ausland begangenen Verstoßes des Versicherungsnehmers bei der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten, für die eine Verpflichtung zum Abschluss einer Berufs-Haftpflichtversicherung aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen im Ausland besteht.

#### **3.5 Abwässer-, Senkungs- und Überschwemmungsschäden**

Die Ausschlussbestimmungen gemäß Ziff. 7.14 AHB finden keine Anwendung.

#### **3.6 Strahlenschäden**

Die Bestimmungen gemäß Teil A, Ziff. 4.11 dieses Vertrages finden entsprechend Anwendung.

#### **4. Arbeitsgemeinschaften**

Die Bestimmungen gemäß Teil A, Ziff. 4.8 dieses Vertrages finden entsprechend Anwendung.

#### **5. Ausschlüsse**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

##### **5.1 Ansprüche wegen Schäden**

5.1.1 aus der Überschreitung eigener Fristen und Termine sowie aus Zusagen oder Erklärungen bezüglich der Fertigstellung des Bauvorhabens oder eines Teils davon,

5.1.2 aus Zusagen über Bauwerkskosten (z. B. Bausummengarantien oder Festpreisabreden des Versicherungsnehmers oder Dritter) und Ansprüche wegen Aufwendungen, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Bauwerkes sowieso angefallen wären. Mitversichert bleiben die Prüfung des Haftpflichtanspruchs und die Abwehr unberechtigter Ansprüche, die sich auf „Sowiesokosten“ beziehen,

5.1.3 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie von Kartellrechts- und Wettbewerbsrechtsbestimmungen,

5.1.4 aus der Vergabe von Lizenzen,

5.1.5 aus Ladungskontrollen (mengenmäßige Kontrollen von Gütern bei Be- und Entladungen sowie Mitwirkung bei Stauungen),

5.1.6 auf Grund unzureichender Bodenbeprobungen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Notwendigkeit weitergehender Bodenbeprobungen nicht erkennen musste,

5.1.7 die erst durch die Mobilisierung von Schadstoffen infolge vom Versicherungsnehmer erbrachter Arbeiten oder sonstiger Leistungen entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit der Mobilisierung von Schadstoffen nicht erkennen musste,

5.1.8 aus der Erbringung von Ingenieur-, Planungs-, Sachverständigen- und Gutachterleistungen für Luft- und Raumfahrzeuge sowie Kernkraft- und Offshoreanlagen, für Fahrgeschäfte, Turm- und Mobilkräne, Kavernen, Pipelines und Gasterminals,

5.1.9 aus der Erbringung von Ingenieur- und Planungsleistungen für Kraftfahrzeuge,

5.1.10 aus der Erbringung von Planungs- und Beratungsleistungen, der Übernahme von Bauleitungsfunktionen sowie aus Standorterkundungen und -bewertungen für Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen,

5.1.11 aus der Erkundung und Bewertung von Lagerstätten, wie z. B. Öl-, Gas- und metallischen Erzlagerstätten. Von diesem Ausschluss unberührt bleiben geothermische Erkundungen, nicht jedoch geothermische Bewertungen,

5.1.12 aus Anlage- und Vermögensberatung,

5.1.13 aus dem Treffen von Entscheidungen anstelle des zu beratenden Unternehmers, insbesondere z. B. Ermessensentscheidungen,

5.1.14 aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften,

5.1.15 aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung,

5.2 - soweit es sich handelt um Schäden an Maschinen oder Anlagen - Ansprüche

- wegen Schäden, die über den unmittelbaren Mangel oder Schaden an Maschinen, Anlagen oder Teilen davon hinausgehen, wie z. B. entgangener Gewinn, Produktionsausfall jeder Art, Stillstand, Minderleistung, unzureichende Qualität oder Quantität, Beschädigung oder Vernichtung der in der Produktion befindlichen Stoffe, unzureichende Rentabilität oder Wirt-

schaftlichkeit, Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistungen, Kosten für den Rückruf von Produkten u. ä.;

- wegen Entwicklungs- und/oder Experimentierschäden, d. h. insbesondere Schäden, die nicht auf einem bei der Planung versehentlich erfolgten Berechnungsfehler beruhen, sondern auf nicht bekanntem technischen oder verfahrenstechnischen Wissen und Können (know how) bei Übernahme oder Durchführung des Auftrages, der Anwendung eines nicht ausreichend erprobten Verfahrens oder einer nicht ausreichend erprobten Verfahrensstufe, der Verwendung eines für den vorgesehenen Verwendungszweck noch ungeprüften Materials usw.;
- wegen fehlerhafter Verfahrenstechniken oder fehlerhafter Anwendung von Verfahrenstechniken, soweit es sich nicht um Schäden handelt, die auf einem bei der Planung versehentlich begangenen Berechnungs- oder Zeichnungsfehler beruhen.

Als Verfahrenstechniken gelten z. B. alle Techniken zur Herbeiführung physikalischer und chemischer Veränderungen der eingesetzten Stoffe (physikalische und chemische Grundverfahren), Techniken der Prozesssteuerung, Verfahren der Mess- und Regeltechnik, Erarbeitung des Fabrikationsprozesses im Anschluss an Laborergebnisse, Übertragung von Modellen

(z. B. Pilotanlage) auf Belange der industriellen Fertigung;

- wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass nach allgemeinem technischen Standard eine ordnungsgemäße Erstellung einer Maschine, einer Anlage oder eines Teiles davon nur zu einem höheren Kostenbetrag, als zum Zeitpunkt der Planung des Versicherungsnehmers vorgesehen, hätte erfolgen können und dieser Umstand ursächlich oder auch nur mitursächlich gewesen ist;
- wegen Schäden aus der Planung oder Konstruktion von Maschinen, Anlagen oder Teilen davon, die in Serie (Stückzahl größer 2) hergestellt werden. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn im Zusammenhang mit einer beauftragten Planung oder Konstruktion einer Gesamtanlage/-maschine auch baugleiche Einzelteile eingeplant sind, die zum Zwecke der Fertigung der beauftragten Gesamtanlage/-maschine seriell hergestellt werden.

## 6. Mitversicherte Personen

Die Bestimmungen gemäß Teil A, Ziff. 2 dieses Vertrages finden entsprechend Anwendung.

## C. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

### 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.10 b) AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen.

Für Schäden durch Umwelteinwirkung durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen wird Versicherungsschutz ausschließlich nach Maßgabe von Teil B Ziff. 1.3 dieses Vertrages gewährt.

Mitversichert sind gemäß Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

### 2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

- von Anlagen zur Lagerung und Verwendung von gewässerschädlichen Stoffen, soweit es sich um Stoffe in Einzelgebinden (ohne Heizöltanks) mit einem maximalen Fassungsvermögen von 250 kg/l und einer Gesamtmenge der Einzelgebände von maximal 2.000 kg/l handelt (Kleingebinde);
- eines Heizöltanks auf dem Betriebsgrundstück mit einem maximalen Fassungsvermögen von 20.000 l.

Bei Überschreitung einer dieser Mengengrenzen entfällt die Mitversicherung dieser Behälter Ziff. 3.1 (2) und (3) AHB und Ziff. 4 AHB finden keine Anwendung.

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (deckungsvorsorgefreie UmwelthG-Anlagen).

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als Inhaber von Abwasseranlagen für häusliche Abwässer (Sanitär- und Regenabwässer), die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und von betrieblichen Öl-, Fett-, Benzin- bzw. Leichtflüssigkeitsabscheidern;
- aus dem Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen in ein Gewässer, auch wenn die Kanalisation zwischengeschaltet ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziff. 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (deckungsvorsorgepflichtige UmwelthG-Anlagen).

## 3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

## 4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- auf Grund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.2 Aufwendungen auf Grund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,



4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 4 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

4.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

4.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 4.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste u. dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 5. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

5.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

5.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

5.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

5.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

5.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

5.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

5.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen (siehe insoweit Teil B Ziff. 1.3 dieses Vertrages).

5.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

5.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht auszuführen.

5.10 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

5.11 Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Chlorkohlenwasserstoffen (CKW) und Flurkohlenwasserstoffen (FCKW) sowie anderen halogenierten Kohlenwasserstoffen.

## 6. Serienschäden

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

## 7. Nachhaftung

7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

7.2 Ziff. 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 8. Versicherungsfälle im Ausland

Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bestimmungen - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland zurückzuführen sind,
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.

## Zu Teil C insgesamt

**Ein darüber hinausgehender Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung bedarf einer besonderen Vereinbarung.**

## **D. Gemeinsame Bestimmungen**

### **1. Deckungseinschränkungen**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

#### **1.1 Anderweitige Tätigkeiten**

Ansprüche aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind (siehe aber Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 4 AHB).

#### **1.2 Bergschäden**

Ansprüche wegen

- Bergschäden - im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG) -, soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- Schäden beim Bergbaubetrieb - im Sinne von § 114 BBergG - durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

#### **1.3 Bewusstes Abweichen**

Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.

#### **1.4 Code civil**

Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

#### **1.5 Directors & Officers-Ansprüche**

Ansprüche wegen Vermögensschäden, die darauf zurückzuführen sind, dass ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder des Beirates des Versicherungsnehmers oder sonstige Personen, die Mandate in Leitungs- und/oder Aufsichtsfunktionen bei mitversicherten Unternehmen, Niederlassungen usw. wahrnehmen, wegen einer bei Ausübung dieser Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung von Dritten, den mitversicherten Unternehmen, Niederlassungen usw. oder dem Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden (sog. Directors & Officers-Ansprüche).

#### **1.6 Fahrzeuge**

Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden (siehe aber Deckungserweiterung - Kraftfahrzeuge - gemäß Teil A Ziff. 4.9 dieses Vertrages).

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

#### **1.7 Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände**

Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Inhaberschaft von Flughäfen, Landeplätzen und Segelfluggeländen.

#### **1.8 Gemeingefahren**

Ansprüche wegen Schäden jeglicher Art, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (gleichgültig, ob Krieg erklärt ist oder nicht), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand

und deren Folgewirkungen beruhen, und zwar gleichgültig, ob der sich daraus ergebende Schaden zufällig oder absichtlich entstanden ist; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### **1.9 Lagerung/Ablagerung von Abfällen**

Ansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfallstoffe

- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage, oder
- unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage, oder seines Personals oder von dem Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen oder

- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration

zwischen- oder endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.

Bei Beauftragung fremder Unternehmer gilt dieser Ausschluss nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweislich diese fremden Unternehmer sorgfältig ausgesucht und überwacht hat.

### **1.10 Luftfahrt-Produkte**

Ansprüche

- aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

### **1.11 Punitive oder exemplary damages**

Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

### **1.12 Rückrufaktionen**

Ansprüche wegen Kosten, die im Zusammenhang mit einem Rückruf geltend gemacht werden.

### **1.13 Schimmel, Schimmelsporen und Bakterien**

Ansprüche wegen Schäden, die direkt oder indirekt

- auf jegliche Art oder Form von Schimmel, Schimmelsporen sowie hierdurch hervorgerufene bzw. freigesetzte Gerüche und Nebenprodukte
- auf Bakterien

an oder in Gebäuden, Bauwerken oder Teilen hiervon zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.

Dieser Ausschluss findet ausschließlich Anwendung auf Versicherungsfälle im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit für Bauvorhaben in den USA und USA-Territorien, mit Exporten in die USA und USA-Territorien sowie mit stationären Risiken in den USA und USA-Territorien.

### **1.14 Terrorakte**

Ansprüche wegen Schäden jeglicher Art, die unmittelbar oder mittelbar auf terroristischen Akten und deren Folgewirkungen beruhen, und zwar gleichgültig, ob der sich daraus ergebende Schaden zufällig oder absichtlich entstanden ist.

Terrorakte sind jegliche angedrohte oder begangene Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung, staatliche Einrichtung oder eine internationale Organisation Einfluss zu nehmen.

## 2. Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, für den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Unternehmen, Niederlassungen u. dgl. Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch anderer Haftpflichtversicherungen bei Gesellschaften des Talanx-Konzerns, zu dem auch HDI-Gerling gehört, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Versicherungen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Deckungssummen begrenzt.

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

## 3. Kostenklausel

Bei in den USA, USA-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Diese Kosten gelten als Schadensersatzleistung.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

## 4. Prämienberechnung

Grundlage der Prämienberechnung ist der Gesamt-Honorarumsatz des Versicherungsjahres ohne Mehrwertsteuer auf volle Tausend Euro aufgerundet.

Der Honorarumsatz mitversicherter Unternehmen, Niederlassungen etc. (vgl. Risikobeschreibung) ist im Gesamt-Honorarumsatz des Versicherungsnehmers enthalten (konsolidierter Honorarumsatz).

Die Prämienangleichung gemäß Ziff. 15 AHB findet keine Anwendung.

Der Prämienatz gilt bei dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Unternehmenscharakter und dem z. Z. vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen - auch Risiken, die für den Versicherungsnehmer neu entstehen - erfordern eine Prämienneufsetzung.

Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer - abweichend von Ziff. 13.1 AHB - innerhalb zweier Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres zur endgültigen Prämienabrechnung bekannt:

- Höhe des Gesamt-Jahreshonorarumsatzes ohne Mehrwertsteuer,
- die Höhe der Jahresbausumme,
- Änderungen des versicherten Risikos,
- Änderungen bezüglich der Anzahl der mitversicherten Kfz und Anhänger auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen.

## 5. Sonstige Vereinbarungen

Sonstige Vereinbarungen wurden nicht getroffen.

**Alternativbaustein - Nur falls besonders vereinbart gilt:**

### 5. Sonstige Vereinbarungen

#### Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Diese gelten dem Versicherer als zugegangen, wenn sie dem Makler zugegangen sind. Der Makler ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

**Alternativbaustein - Nur falls besonders vereinbart gilt:**

### 5. Sonstige Vereinbarungen

#### Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und, sofern hierzu eine Inkassovollmacht erteilt wurde, Zahlungen entgegenzunehmen.

Diese gelten dem Versicherer als zugegangen, wenn sie dem Makler zugegangen sind. Der Makler ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

## E. Anhang / Anhänge

### Anhang 1

#### Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien

##### 1. Versichertes Risiko

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen - insoweit abweichend von Ziff. 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

##### Für Ziff. 1.1 bis 1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);

1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

##### Für Ziff. 1.4 und 1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziff. 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;

- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

## 2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

### 3. Serienschaden/Anrechnung von Kosten

3.1 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

3.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Diese Kosten gelten als Schadensersatzleistung.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

### 4. Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

### 5. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes/der Signaturverordnung (SigG/SigV);
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

### 6. Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind - ergänzend zu Ziff. 7 AHB - Ansprüche

6.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

6.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

6.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

6.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

## Anhang 2

### Privat-Haftpflichtversicherung

Für den/die Inhaber/in bzw. Geschäftsführer/in besteht während der Dauer der vorliegenden Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung als jeweils rechtlich selbständiger Vertrag eine Privat-Haftpflichtversicherung im nachfolgenden Umfang.

#### 1. Versicherte Risiken

Versichert ist - im Rahmen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) (der Ausschluss gemäß Ziff. 7.10 b) AHB gilt nicht) und der folgenden Bestimmungen -

gen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

#### Privatperson

aus den Gefahren des täglichen Lebens - mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung -,

insbesondere

als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

als Inhaber

- einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnung -,

- bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum -,

- eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses,

- eines im Inland gelegenen Wochenendhauses,

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);

- aus der Vermietung von bis zu 3 Einzel-/Doppelgaragen sowie von einzelnen Wohnräumen - nicht jedoch von Räumen zu gewerblichen Zwecken und Wohnungen -;

- aus dem Miteigentum an zum Einfamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplätze für Müllbehälter);

- aus dem Besitz/Eigentum einer Fotovoltaikanlage (nicht Verkauf/Verwertung der Energie);

- aus der Lagerung von Flüssiggas (ausschließlich Propan, Butan oder Gemischen von beiden Flüssiggasen), sofern das Gesamt Fassungsvermögen der Tanks insgesamt 3.000 l/kg nicht übersteigt;

- als Bauherr von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von Euro 50.000,00 je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB);

- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

- der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;

aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern;

aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd;

aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde sowie als Lenker von Kutschen/Schlitten zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- aus der Verwirklichung der tierischen Gefahr (z. B. Ausbrechen, Auskeilen) sowie Schäden an der Kutsche/dem Schlitten selbst,
- der Tierhalter oder -eigentümer;

als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden -;

aus Gebrauch von

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
- Kraftfahrzeugen und motorgetriebenen Kinderfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h,
- selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h und sofern diese nichtzulassungs- und nichtversicherungspflichtig sind.

Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Hierfür gilt:

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;

- Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
- Wassersportfahrzeugen (auch Windsurfbretter sowie Kite-Surfgeräte bis zu einer Leinenlänge von 30 Metern), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen;
- Kite-Buggys mit einer Leinenlänge von bis zu 30 Metern;
- ferngelenkten Land- und Wasserfahrzeugmodellen;
- einem Krankenfahrstuhl bzw. Elektrorollstuhl und/oder eines Golfwagens/-caddies unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Fahrzeuge nichtzulassungs- und nichtversicherungspflichtig sind;
- nicht selbst fahrenden Kleingeräten zum Rasenmähen und Schneeräumen.

## 2. Versicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche

- gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners<sup>1)</sup> des Versicherungsnehmers und ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft<sup>1)</sup> lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Mitversichert sind Kinder auch, wenn sie im Rahmen der Schulausbildung an Betriebspraktika teilnehmen. Zeiträume bzw. Wartezeiten von bis zu einem Jahr nach Beendigung der Schulausbildung gelten hierbei als „unmittelbar anschließend“. Der Versicherungsschutz besteht auch dann weiter, wenn während dieses Zeitraumes eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird. Bei vorliegender Arbeitslosigkeit im direkten Anschluss an die Schul-/Berufsausbildung besteht weiterhin Versicherungsschutz bis zu längstens einem Jahr. Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des

freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;

- gleichartige gesetzliche Haftpflicht im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder. Die Bestimmungen des vorstehenden Spiegelstriches finden für die Kinder entsprechende Anwendung. Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein. Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein/Nachtrag namentlich benannt sein. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer. Auf den Ausschluss der Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst gegen die Versicherten sowie der Ansprüche von Versicherten untereinander wird besonders hingewiesen (siehe Ziff. 7.4 AHB).

Für den mitversicherten Partner gilt auch die unter Abschnitt "Deckungserweiterungen" genannte Besondere Bedingung "Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers" sinngemäß.

Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet im Übrigen mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner;

- gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr bei einem anderen Versicherer besteht, haftet dieser im Rahmen seines Vertrages allein.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

- gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Personen, die sich vorübergehend - maximal bis zu einem Jahr - im Haushalt des Versicherungsnehmers aufhalten (z. B. Au-pair, Austauschschüler). Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer anderen zu Gunsten der mitversicherten Person bestehenden Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann (Subsidiarität).

## 3. Leistungsumfang

Es gelten die im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Deckungssummen und Selbstbeteiligungen. Auf Ziff. 5 und Ziff. 6 AHB wird hingewiesen.

Sofern im Versicherungsschein/Nachtrag nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres - auch gemäß Vorsorgeversicherung (siehe Ziff. 4 AHB) - das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen.

## 4. Deckungserweiterungen

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes über den im Versicherungsschein/Nachtrag und seinen Anlagen genannten Umfang hinaus muss besonders beantragt werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherers.

Ohne besondere Prämienberechnung gilt jedoch Folgendes als vereinbart:

### 4.1 Vorübergehender Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenergebnissen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Abschnitt "Versicherte Risiken" dieser Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

### 4.2 Sachschäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

### 4.3 Gewässerschäden (Restrisiko)

Eingeschlossen sind Gewässerschäden gemäß den folgenden Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko - (Versicherung des sog. Gewässerschaden-Restrisikos):

4.3.1 Eingeschlossen ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Eingeschlossen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung von im Haushalt üblichen Stoffen wie Farben, Lacke, Ölfarben, Verdünnern und Behältern für sonstige Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 50 l/kg und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 250 l/kg nicht übersteigt. Ausgeschlossen bleiben Brennstoffe für Feuerungsanlagen jeder Art und Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge.

**(Versicherungsschutz darüber hinaus wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)**

4.3.2 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

4.3.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

### 4.4 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind

1. Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

2. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

(Anmerkung: Der Text des Feuerregressverzichtsabkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.)

### 4.5 Tagesmutter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter.

Versichert ist dabei insbesondere die Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts und/oder des Haushaltes der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

### 4.6 Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner<sup>1)</sup> des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft<sup>1)</sup> lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

### 4.7 Hüten fremder Hunde und Pferde

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hüter von fremden Hunden und Pferden, sofern es sich nicht um gewerbsmäßige Hütung handelt. Dieser Versicherungsschutz wird nur geboten, soweit für den Versicherungsnehmer kein Versicherungsschutz als Tierhüter über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung des Tierhalters besteht. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter und/oder -eigentümer.

### 4.8 Schlüsselverlustrisiko

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden privaten Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben. Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notverschluss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs) und die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 5 % der Deckungssumme je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Versicherungsfall Euro 100,00 selbst.

### 4.9 Regressansprüche der Sozialversicherungsträger bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und deren Kindern

Für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die beide im Rahmen dieses Vertrages mitversichert sind, und deren mitversicherte Kinder gelten etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden mitversichert.

### 4.10 Fachpraktischer Unterricht

Bei Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, wie z. B. Laborarbeiten, an einer Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität gelten Sachschäden an Lehrgeräten der Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität mitversichert.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 5 % der Deckungssumme je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Versicherungsfall Euro 100,00 selbst.

### 4.11 Vermögensschäden

(mit Ausnahme von Gewässerschadenrisiken)

(1) Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

2. Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie von Kartellrechts- und Wettbewerbsrechtsbestimmungen;
6. der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; dem gleichgestellt sind entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafte oder unterlassene Kontrolltätigkeiten;
8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
9. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
10. Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

#### **5. Deckungseinschränkungen**

Ausgenommen von der Versicherung und ggf. besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besondere Prämie mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

##### **5.1 Fahrzeuge**

wegen Schäden aus Gebrauch von Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugen gemäß nachfolgender Bestimmung:

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden (vgl. aber Abschnitt "Versicherte Risiken" dieser Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung);

##### **5.2 Gemeingefahren**

wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

---

<sup>1)</sup> Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

**Alternativbaustein - Nur falls besonders vereinbart gilt:**

#### **Anhang 2**

##### **Privat-Haftpflichtversicherung**

Die Mitversicherung der Privathaftpflicht wurde nicht vereinbart.